

## **Richtlinie der Stadt Brake (Unterweser) zur Durchführung der Einvernehmensherstellung im Zusammenhang bauaufsichtlicher Verfahren gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für die Durchführung der Einvernehmensherstellung im Zusammenhang bauaufsichtlicher Verfahren nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird folgende Richtlinie erlassen:

### 1. Erläuterung

Mit Widerruf der Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brake und Übernahme der Aufgaben durch den Landkreis Wesermarsch ab dem 01.06.2015 bedarf es weiterhin der Beteiligung der Stadt Brake in den jeweiligen Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 36 BauGB.

Dementsprechend ist mit Vollzug des o. g. Widerrufs grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinde betr. Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans, Vorhaben während der Aufstellung von Bebauungsplänen, Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie Vorhaben im Außenbereich formell über den Bau-, Planungs-, Energie- und Umweltausschuss im Verwaltungsausschuss der Stadt Brake zu beschließen.

Um an dieser Stelle eine Entlastung der Fachausschüsse und eine verkürzte Bearbeitungszeit von Bauanträgen innerhalb des Stadtgebietes zu erreichen, wird mit der vorliegenden Richtlinie zur Durchführung der Einvernehmensherstellung im Zusammenhang bauaufsichtlicher Verfahren nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ein Reglement erstellt, das ein formelles Verfahren auf das notwendige Maß reduziert.

### 2. Umfang / Verfahren

Die vorliegende Richtlinie umfasst die Regulierung zum Verfahren der Einvernehmensherstellung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 31, 33 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. den beziehenden Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Entscheidungszuständigkeit obliegt dem Bürgermeister und kann aus Gründen der verwaltungsinternen Organisation auf nachgeordnete Fachbereiche übertragen werden.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
2. Anhörungsverfahren bauaufsichtlicher Zustimmungen bei Maßnahmen des Bundes oder eines Landes gemäß der Niedersächsischen Bauordnung
3. Bauvorhaben mit einem Rohbauwert gemäß der Baugebührenordnung (BauGO) in Höhe von mehr als 250.000,00 € in der jeweils geltenden Fassung bzw. einem Herstellungswert von mehr als 500.000,00 €
4. Flächen der ehemaligen Lühring Werft: Bei einer beabsichtigten Bebauung der Flächen der ehemaligen Lühring Werft ist eine Entscheidung über die Eilvernehmensherstellung durch den Bauausschuss und den Rat der Stadt Brake zu bewirken.

Für die vorgenannten Bauverfahren ist demzufolge das förmliche Verfahren der Eilvernehmensherstellung- /versagung durch den vorbereitenden Bau-, Planungs-, Energie- und Umweltausschuss letztendlich mit Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss der Stadt Brake (Unterweser) durchzuführen.

### 3. Monitoring

Zur Dokumentation der Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie erfolgt eine Übersichtsliste der Verwaltungsvorgänge, die jeweils aktualisiert zum Ersten des Monats den Ratsmitgliedern vornehmlich im Ratsinformationssystem „Session“ oder auf andere Weise bekannt gegeben wird.

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Brake (Unterweser) in Kraft.

Brake (Unterweser) den 23.10. 2015

  
Michael Kurz  
Bürgermeister

